

Ausführung von Montagearbeiten in Finnland

Finnland ist EU-Mitglied und Teil des Schengen-Raums. Amtssprachen sind Finnisch und Schwedisch, gute Englisch-Kenntnisse sind üblich. Staatswährung ist der Euro. [Nationale Webseite für entsandte Arbeitnehmer](#)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die in Finnland einzuhaltenden Vorschriften für Handwerker, die gelegentlich Tätigkeiten in Finnland ausführen.

Aufenthalt

EU/EWR-Staatsangehörige dürfen sich ohne weitere Genehmigung bis zu drei Monate am Stück in Finnland aufhalten. Bei einem längeren Aufenthalt muss der Aufenthalt bei der [Einwanderungsbehörde](#) angemeldet werden.

Zulassung

In Finnland sind nur wenige Gewerke [zulassungspflichtig](#). Die Arbeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Zulassung erteilt wurde. Dies gilt im Handwerk beispielsweise für

- Elektriker (Arbeiten nur unter Aufsicht eines zugelassenen externen Supervisors)
- Kälteanlagenbauer
- Sprengmeister

Subunternehmerhaftung

In Finnland ist der Auftraggeber verpflichtet zu überprüfen, ob seine Auftragnehmer ordnungsgemäß registriert und versichert sind. Diese Verpflichtung betrifft auch ausländische Auftraggeber, deren Subunternehmer Arbeiten in Finnland ausführen. Versäumt ein Auftraggeber diese Verpflichtung, droht ein Bußgeld in Höhe von 2.110 bis 21.110 Euro. Als ausländischer Auftragnehmer stellen Sie Ihrem Auftraggeber daher vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Nachweis der Registrierung im Prepayment-Register, falls vorhanden
- [Ansässigkeitsbescheinigung](#) Ihres Finanzamts
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres Finanzamts
- Handelsregisterauszug; Einzelunternehmer reichen eine Eintragungsbescheinigung ihrer Handwerkskammer ein
- A1-Bescheinigung für alle entsandten Personen (auch für Selbständige)
- Arbeitsvertrag/ Bestätigung der für die Entsendung wesentlichen Bedingungen aus denen hervorgeht, dass alle finnischen Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden
- Nachweis einer finnischen betrieblichen Gesundheitsversorgung

Umsatzsteuer

Abhängig von der Art der Tätigkeit, dem Leistungsort und der Eigenschaft des Kunden entsteht eventuell eine finnische Umsatzsteuerpflicht mit entsprechender Registrierung. Lassen Sie vorab prüfen, ob Sie in Finnland umsatzsteuerpflichtig werden und sich registrieren lassen müssen oder ob eine Registrierung im OSS ausreicht. In jedem Fall ist eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer notwendig.

[Registrierung OSS](#)

[Registrierung Finnland](#)

Der geltende Umsatzsteuersatz beträgt 25,5 %. Wer für gewerbliche Kunden mit finnischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätig ist, unterliegt der Steuerschuldumkehr und muss sich nicht registrieren. Achten Sie auf die korrekte Rechnungsstellung. Achtung: Ist Ihr Auftraggeber ein nicht-finnisches Unternehmen ohne finnische Umsatzsteueridentifikationsnummer, müssen Sie sich in Finnland oder im OSS umsatzsteuerlich registrieren und finnische Umsatzsteuer abrechnen.

Körperschafts- und Einkommensteuer

Betrieb

Sie können handwerkliche Dienstleistungen in Finnland erbringen, ohne dort einkommensteuerpflichtig zu werden, wenn Sie in Finnland keine Betriebsstätte haben. Achtung: Sie errichten z. B. automatisch eine Betriebsstätte, wenn Sie länger als zwölf Monate an einer Baustelle tätig sind. Bei Überschreitung der Frist werden Ihre in Finnland erzielten Gewinne rückwirkend dort steuerpflichtig. Weiterhin müssen Ihre Mitarbeiter rückwirkend ihre Einkommenssteuer für in Finnland erzielte Einkünfte nachzahlen. Eine kurze Unterbrechung der Tätigkeit bewirkt keinen neuen Fristbeginn.

Mitarbeiter

Ihre Mitarbeiter werden in Finnland beschränkt steuerpflichtig, wenn sie sich dort in einem rollierenden 12-Monatszeitraum mehr als 183 Tage aufhalten oder für eine Betriebsstätte tätig sind. Achtung: Eine finnische Einkommensteuerpflicht tritt auch für überlassene Arbeitnehmer und Scheinselbständige ein.

Prepayment-Register (Bauabzugsteuer)

Ihr Auftraggeber ist verpflichtet, 13 % der Rechnungssumme (bei Einzelunternehmen 60 %) als Steuersicherheit einzubehalten. Dies können Sie vermeiden, wenn Sie sich im Prepayment-Register registrieren. Füllen Sie dazu die Formulare [Y1 und 6204](#) aus. Obwohl Sie nicht ertragssteuerpflichtig werden, müssen Sie am Ende des Abrechnungsjahres eine Erklärung abgeben, anhand derer die finnische Steuerverwaltung feststellt, dass keine Ertragssteuerpflicht vorliegt. Füllen Sie dafür die [Formulare 6U und 80](#) aus.

Ihr Auftraggeber ist verpflichtet, Ihre Registrierung im Prepayment-Register zu überprüfen. Sind Sie dort nicht registriert, erhalten Sie aber ein Entgelt für eine Leistung, die in Finnland ausgeführt wurde, muss Ihr Auftraggeber 13 % der Netto-Rechnungssumme einbehalten (Entgelt für Material ist ausgenommen). Sollte keine betriebliche Steuerpflicht entstehen, können Sie die Auszahlung beantragen, [Info zur Antragstellung](#).

Sollten Sie einen Subunternehmer beauftragen und bezahlen, müssen Sie als Auftraggeber dessen Registrierung im Prepayment-Register überprüfen. Ist er nicht eingetragen, müssen Sie 13 % der Netto-Auftragssumme ohne Material einbehalten (bei Einzelunternehmen 60 %) und an die Finanzverwaltung in Finnland überweisen.

Sozialversicherung

Bei einer Entsendung für bis zu 24 Monate gilt für Sie und Ihre Mitarbeiter weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht, wenn keine bereits vorab entsandte Person abgelöst wurde. Weisen Sie dies über die Entsendebescheinigung A1 nach. Eine Kopie der A1-Bescheinigung senden Sie an die Berufsgenossenschaft.

Die Antragstellung für Mitarbeiter und Selbständige erfolgt mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder über das [SV-Meldeportal](#). Die Nutzung des Portals ist kostenpflichtig, für Einzelunternehmer entstehen derzeit keine Kosten. Aktuelle Preise sind dem Portal zu entnehmen. Die Bescheinigung wird elektronisch zugestellt. Ein Ausdruck ist dennoch empfehlenswert.

Die deutschen Krankenkassen sende eine Kopie der A1-Bescheinigung an die finnischen Behörden, die in einigen Fällen eine finnische Personnummer erteilen.

Baustellenausweis (auch Schiffsbau) und Anwesenheitsregister

Alle Anwesenden auf Baustellen müssen einen Baustellenausweis (Valtti-Karte) tragen. Seit dem 1. Juli 2022 gilt dies auch auf Werften. Der Bauherr/ Auftraggeber haftet dafür, dass alle Anwesenden eine Karte tragen. Es gibt unterschiedliche Anbieter. Bei [Vastuu](#) kostet die Karte 32 Euro zzgl. Versand. **Voraussetzung für die Karte ist eine finnische ID und eine finnische Steuernummer.**

Ausnahmen

- Baustellen für Privatkunden
- Werften, wo nur Boote mit einer Länge von höchstens 24 Meter gebaut/ repariert werden können
- Personal, das nur gelegentlich Waren auf die Baustelle/ Werft liefert

Für die Bestellung der Karten ist regelmäßig eine finnische oder schwedische eID erforderlich. Der Kartenanbieter Vastuu empfiehlt daher, dass Ihr finnischer Auftraggeber die Karten für Sie bestellt. Die Lieferdauer beträgt 2 bis 3 Wochen. Bei Beendigung des Bestellprozesses wird ein PDF-Dokument erstellt, das bis zur Zustellung der physischen Karte verwendet werden kann.

Auf allen Baustellen und Werften müssen aktuelle Anwesenheitsregister geführt werden. Dafür ist der Bauherr zuständig. Sie müssen Ihrem Auftraggeber daher folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und finnische Steuernummer
- Start- und Enddatum der Anwesenheit auf der Baustelle
- Name des Arbeitgebers und dessen finnische Business ID (bzw. entsprechende Registernummer aus dem Heimatland)
- Angaben zum Vertreter, falls erforderlich.

Finnische ID und Steuernummer

Alle Arbeitnehmer sind verpflichtet, über eine finnische Steuernummer zu verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht steuerpflichtig werden. Voraussetzung für die finnische Steuernummer ist eine finnische ID. Diese kann nur persönlich vor Ort bei [bestimmten Finanzämtern](#) beantragt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt 1-3 Werktage. Weisen Sie die Sachbearbeiter unbedingt darauf hin, dass die Steuernummer ins

Steuernummer-Register eingetragen werden soll. Ansonsten verzögert sich der Bestellprozess für Bauausweise. Vorgehensweise:

1. [Vorab Termin buchen](#). Das Login in [MyTax](#) ist mit dem elektronischen Personalausweis möglich.
2. Mitzubringende Unterlagen:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes Formular [6150e](#)
 - Ausgefülltes Formular [5057e](#) (Aufenthalt < 6 Monaten) oder [5042](#) (> 6 Monate)
 - Gültiger Personalausweis/ Pass
 - Kopie Arbeitsvertrag (gerne in finnischer oder englischer Übersetzung)
 - Englische Bescheinigung des Arbeitgebers über Name des finnischen Auftraggebers, Dauer der Tätigkeit in Finnland (183 Tage-Regel beachten!), Tätigkeitsort in Finnland, Beschreibung der Tätigkeit in Finnland
 - Kopie A1-Bescheinigung
 - Nachweis der Anmeldung bei der finnischen Einwanderungsbehörde (wenn Aufenthalt > 90 Tage)

Entsendemeldung

Jedes ausländische Unternehmen, das zur Erbringung von Dienstleistungen Mitarbeiter nach Finnland entsendet, muss diese mit Vertragsabschluss, spätestens aber vor der Arbeitsaufnahme anmelden. Änderungen müssen nachgemeldet werden. Eine fehlende oder fehlerhafte Meldung ist bußgeldbewährt 1.000 bis 10.000 Euro).

[Meldeformular](#)

Vertreter

Entsenden Sie Ihre Mitarbeiter für mehr als 10 Tage innerhalb der letzten 4 Monate nach Finnland, müssen Sie einen Vertreter in Finnland benennen, der für Ihre Mitarbeiter und die Behörden jederzeit erreichbar ist und Auskünfte zu Ihrem Auftrag und Ihrem Unternehmen erteilen kann. Die Zustellung behördlicher Dokumente erfolgt an ihn und er ist bevollmächtigt, Sie vor Gericht zu repräsentieren. Wurde keine Vertreter bestellt, ist dies bußgeldbewährt (1.000 bis 10.000 Euro).

Der Vertreter muss eine Adresse in Finnland haben. Beispielsweise kann Ihr finnischer Auftraggeber die Vertretung übernehmen oder die [Deutsch-Finnische Auslandshandelskammer](#) (kostenpflichtig).

Dokumentationspflichten vor Ort

Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Finnland entsenden, müssen zu jeder Zeit folgende Unterlagen bereithalten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Unterlagen müssen nach Beendigung der Entsendung zwei Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann in Deutschland erfolgen. Stehen die Unterlagen bei einer Kontrolle nicht zur Verfügung, wird ein Bußgeld verhängt (1.000 bis 10.000 Euro).

- Nachweis der Entsendemeldung
- A1-Bescheinigungen der Mitarbeiter
- Handelsregistrauszug aus dem Geschäftsführer und Prokura hervorgehen
- Liste mit allen Mitarbeitern mit persönlichen Daten und Angabe der Qualifikation

- Arbeitsvertrag/ Bestätigung der für die Entsendung wesentlichen Bedingungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Lohnzettel und Überweisungsbelege
- Fahrtenbuch für die Fahrzeugführer

Ausnahme: Die Auftragssumme beträgt weniger als 9.000 Euro oder die Entsendung dauert weniger als 10 Tage.

Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen

In Finnland gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Es gibt aber zahlreiche [allgemeinverbindliche Tarifverträge](#), die auch für Ihre Arbeitnehmer eingehalten werden müssen. Diese regeln über die Mindestlöhne hinaus auch weitere Arbeitsbedingungen sowie die Übernahme der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge regeln unterschiedliche Arbeitszeitmodelle. Die tägliche Höchstarbeitszeit in der Baubranche beträgt 10 Stunden bzw. 50 Stunden je Woche.

Betriebliche Gesundheitsversorgung

Sie sind verpflichtet, Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Gesundheitsversorgung anzubieten. Die in Deutschland getätigten Maßnahmen sind nicht ausreichend. Entweder haben Sie eine schriftliche Vereinbarung mit einem Dienstleister vor Ort oder Sie haben selbst entsprechendes Gesundheitspersonal angestellt. In der Praxis sorgen häufig Ihre Auftraggeber für ein entsprechendes Angebot, das dann auch für Ihre Mitarbeiter gilt. Ein schriftlicher Nachweis muss vorliegen. Fragen Sie nach dem Occupational Health Care Service Provider (företagshälsövärd) Ihres Auftraggebers.

Ansprechpartner

Sybille Kujath

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Andrea Zigahn

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
a.zigahn@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.